
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update² anfangs Januar bis Redaktionsschluss anfangs März 2016 hinsichtlich der Abkommen der Schweiz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Die Schweiz hat am 20. Januar 2016 mit Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Island und Norwegen eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen automatischen Informationsaustauschs («AIA») in Steuersachen unterzeichnet. Es wird beabsichtigt, die ersten Daten gemäss dem globalen Standard für den AIA ab dem Jahr 2017 zu erheben und dann ab dem Folgejahr bzw. ab 2018 auszutauschen. Der Austausch ist möglich, da die entsprechenden Länder die dafür nötigen internen Rechtsgrundlagen erlassen haben. Die Schweiz wird in einer ersten Phase vor allem mit Ländern, mit denen sie enge Wirtschaftsbeziehungen unterhält und die den Steuerpflichtigen ausreichende Möglichkeiten zur Regulierung der Vergangenheit bieten, Erklärungen zur Einführung des gegenseitigen AIA unterzeichnen. So stehen im Vordergrund die Vereinigten Staaten von Amerika und die Länder Europas. Neben der bereits unterzeichneten Erklärung mit Australien hat die Schweiz mit der EU ein Abkommen über die Einführung des AIA unterzeichnet.

In den unterzeichneten Erklärungen wird unter anderem festgehalten, dass die Vertragsparteien die im anderen Staat geltenden Vertraulichkeitsbestimmungen in



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und
Governance, dipl. Steuerexperte,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt,
Senior Consultant International Tax Services,
EY Zürich

Steuersachen als ausreichend erachten. Zudem haben Island und Norwegen im Zuge der Unterzeichnung ihre Absicht bekräftigt, mit Schweizer Finanzdienstleistern das Gespräch bezüglich deren Marktzutritt zu suchen. Dieser Marktzutritt bzw. die Möglichkeit zur Erbringen von Finanzdienstleis-

tungen wird von Jersey, Guernsey und der Isle of Man bereits weitestgehend gewährt.

Im Rahmen der Unterzeichnungen wurde das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) vom Bundesrat ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Einführung des AIA mit den weiteren Ländern zu eröffnen. Die entsprechenden Beschlüsse werden sodann dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.³

- Das Parlament hat am 26. Januar 2016 das Änderungsprotokoll des Abkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung («DBA») mit Italien genehmigt.⁴
- Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat am 26. Januar 2016 der Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU zugestimmt.⁵
- Japan und die Schweiz haben am 29. Januar 2016 eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen AIA in Steuersachen unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Erklärung mit dem bedeutenden Wirtschaftspartner entspricht den Profilvergaben des Bundesrates bei der Auswahl der Länder, mit denen der AIA vereinbart werden soll. So bestehen zwischen Japan und der Schweiz gute wirtschaftliche und politische Beziehungen, transparente Regulierungsprogramme bei der steuerlichen Selbstanzeige, ein für die Steuerbelange angemessenes Vertraulichkeits- und Datensicherheitsniveau

Inhaltsverzeichnis

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz

2 State aid: Unzulässigkeit der belgischen Gewinnüberschuss-Regelung

- 2.1 Die belgische Gewinnüberschuss-Regelung
- 2.2 Ergebnisse der Untersuchungen der EU-Kommission
- 2.3 Folgen

und es finden Diskussionen rund um den Marktzutritt im Rahmen des etablierten Finanzdialogs statt. Erste Daten sollen ab 2017 gesammelt und ab 2018 zwischen den Ländern ausgetauscht werden.⁶

- Am 5. Februar 2016 hat die Schweiz mit Kanada eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen AIA in Steuersachen unterzeichnet. Analog der bereits unterzeichneten Erklärungen wird auch mit Kanada beabsichtigt, die ersten Daten im Jahr 2017 zu erheben und dann ab 2018 auszutauschen. Dies ist möglich, da die entsprechenden internen Rechtsgrundlagen in beiden Ländern vorhanden sind. Kanada entspricht dabei dem Profil derjenigen Staa-

¹ Stand am 9. März 2016.

² Vgl. Ausgabe StR 2/2016 S. 110 ff.

³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 20. Januar 2016.

⁴ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 27. Januar 2016.

⁵ Vgl. Medienmitteilung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK-S vom 26. Januar 2016; vgl. auch HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 2/2016, S. 112 f.

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 29. Januar 2016.

ten, mit denen der Bundesrat den AIA einführen will.⁷

- Das belgische Parlament hat am 18. Februar 2016 das am 10. April 2014 unterzeichnete Änderungsprotokoll zum DBA mit der Schweiz genehmigt. Das Änderungsprotokoll muss nun noch vom belgischen König genehmigt werden.⁸
- Der französische Senat hat am 18. Februar 2016 das Änderungsprotokoll zum DBA mit der Schweiz genehmigt,⁹ welches anschliessend am 1. März 2016 von Frankreich ratifiziert wurde.¹⁰
- Die Schweiz hat mit Südkorea am 19. Februar 2016 eine gemeinsame Erklärung zur Einführung des gegenseitigen AIA in Steuer-sachen unterzeichnet. Nach der Unterzeichnung von gleichgelagerten Erklärungen mit verschiedenen anderen Ländern, ist Südkorea vorläufig das letzte Land, mit dem die Schweiz eine Erklärung gestützt auf die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA)¹¹ abschliesst. Auch die Erklärung mit Südkorea sieht vor, dass die ersten Daten im Jahr 2017 erhoben und ab 2018 ausgetauscht werden. Die Einführung des AIA ermöglicht es der Schweiz, die steuerliche Zusammenarbeit mit einem bedeutenden Mitglied der G20 zu intensivieren.¹²
- Am 19. Februar 2016 in Bern und am 29. Februar 2016 in Washington haben die zuständigen Behörden der Schweiz und der USA eine gemeinsame Vereinbarung unterzeichnet, mit welcher eine Ausnahmebestimmung für Konten von Anwälten und Notaren in den Foreign Account Tax Compliance Act «FATCA» aufgenommen wurde. Mit der Ausnahmebestimmung kann das Berufsgeheimnis von Anwälten und Notaren gewahrt werden, indem die Kunden nicht

mehr identifiziert werden müssen und die Konten, die von Anwälten und Notaren für deren Kunden zu bestimmten Zwecken gehalten werden, vom Anwendungsbereich des FATCA ausgenommen werden. Damit die Banken die Ausnahmen umsetzen können, wird die Schweizerische Bankiervereinigung die nötigen Schritte zur Anpassung der Vorschriften einleiten.¹³

- Die Aufsichtskommission der EFTA hat am 24. Februar 2016 bekannt gegeben, dass sie ihre Untersuchungen hinsichtlich unerlaubter staatlicher Beihilfen im Zusammenhang mit der Praxis von Steuervorabbescheiden in Island, Liechtenstein und Norwegen abgeschlossen habe. Die Kommission gab bekannt, dass sie im Rahmen der von ihr autonom eingeleiteten Untersuchungen keine Verstösse gegen die Vereinbarung des Europäischen Wirtschaftsraumes von 1994 festgestellt habe.¹⁴
- Gemäss einer Mitteilung der iranischen Regierung vom 27. Februar 2016 haben sich die Schweiz und Iran darauf geeinigt, Verhandlungen aufzunehmen, um ein Änderungsprotokoll zum bestehenden DBA auszuarbeiten und damit eine Bestimmung hinsichtlich des automatischen Informationsaustausches auf Anfrage hin in das DBA aufzunehmen.¹⁵
- Das albanische Parlament hat das Änderungsprotokoll zum DBA mit der Schweiz am 3. März 2016 unterzeichnet.¹⁶
- Die Regierung von Liechtenstein hat am 8. März 2016 das neue DBA zwischen der Schweiz und Liechtenstein genehmigt.¹⁷

2 State aid: Unzulässigkeit der belgischen Gewinnüberschuss-Regelung

Im Rahmen der Untersuchungen zu Steuervorabbescheiden innerhalb der EU¹⁸ hat die EU-Kommission insbesondere auch die belgische Steuerregelung für Gewinnüberschüsse untersucht. Nach Abschluss der Untersuchung kam die Kommission zum Schluss, dass die dadurch gewährten selektiven Steuervergünstigungen unter Berücksichtigung der EU-Beihilfevorschriften unzulässig seien.

2.1 Die belgische Gewinnüberschuss-Regelung

Das belgische Körperschaftssteuerrecht sieht vor, dass die Unternehmen auf Basis der tatsächlich mit ihren Tätigkeiten in Belgien erwirtschafteten Gewinnen zu besteuern sind. Multinationale Unternehmen konnten ihre Steuerbemessungsgrundlagen jedoch wesentlich verringern indem sie so genannte «Gewinnüberschüsse» geltend machten. Ein diesbezüglich notwendiger Steuervorabbescheid wurde in der Regel für einen beschränkten Zeitraum von vier Jahren gewährt, konnte jedoch anschlies-

send verlängert werden. Die eigentliche Verringerung der Steuerbasis wurde jeweils durch eine Vergleichsberechnung herbeigeführt. Der von den multinationalen Unternehmen erzielte Gewinn wurde dem hypothetischen Gewinn eines eigenständigen, sich in einer vergleichbaren Lage befindlichen Unternehmens, gegenübergestellt. Die daraus resultierende Differenz, welche als «Gewinnüberschuss» qualifiziert wurde, bildete sodann die Grundlage für eine proportionale Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage. Die Regelung geht dabei von der Annahme aus, dass die grossen multinationalen Unternehmungen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer weltweiten Gruppe und aufgrund von Synergien, Reputation, Kunden- und Lieferantennetzen etc. Gewinnüberschüsse erwirtschaften. Die tatsächliche Verringerung der Gewinne bewegte sich in der Regel um die 50%, konnte aber in einigen Fällen bis zu 90% betragen.

2.2 Ergebniss der Untersuchungen der EU-Kommission

Die Gewinnüberschuss-Regelung wurde von den belgischen Finanzbehörden mit dem Slogan «Only in Belgium» beworben und kam

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 5. Februar 2016.

⁸ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 24. Februar 2016.

⁹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 19. Februar 2016.

¹⁰ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 3. März 2016.

¹¹ Näheres dazu bei HUBER/BARTZ/BERR/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2014, S. 698 f.; HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2015, S. 770.

¹² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 19. Februar 2016.

¹³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 1. März 2016.

¹⁴ IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 24. Februar 2016.

¹⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 2. März 2016.

¹⁶ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 8. März 2016; vgl. dazu auch HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 12/2015, S. 967 f.

¹⁷ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 9. März 2016.

¹⁸ HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 2/2015, S. 128 f.

ausschliesslich einzelnen multinationalen Konzernen zugute. Unternehmen, die nur in Belgien tätig waren und überdies keiner multinationalen Gruppe angehörten, waren von den entsprechenden Vorteilen ausgeschlossen, bzw. ihnen wurde kein derartiger Steuervorabbescheid gewährt.

Die EU-Kommission kam in ihren Untersuchungen zum Ergebnis, dass die Regelung eine schwerwiegende Verzerrung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt bewirke, welche eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen betreffe. Nach Ansicht der EU-Kommission weiche die Regelung von der üblichen Praxis des belgischen Körperschaftssteuerrecht ab, indem mindestens 35 multinationale Unternehmungen einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erhalten hätten, während die übrigen Unternehmen die Steuern nach dem Körperschaftssteuerrecht und damit auf der Basis der tatsächlich in Belgien zuzurechnenden Gewinne zu entrichten hätten.

Darüber hinaus verstosse die Regelung gemäss der EU-Kommission gegen den in den EU-Beihilfavorschriften verankerten Fremdvergleichsgrundsatz.

2.3 Folgen

Seit dem Beginn der Untersuchungen im Februar 2015 haben die belgischen Steuerbehörden keine neuen Steuervorabbescheide für Gewinnüberschuss-Regelungen gewährt und die Anwendung der Regelung ausgesetzt. Trotzdem haben Unternehmen, die über einen entsprechenden Steuervorabbescheid verfügen, die im Jahr 2005 eingeführte Regelung weiterhin angewendet. Der Beschluss der EU-Kommission weist Belgien an, die Regelung für Gewinnüberschüsse nicht mehr anzuwenden. Um den nicht gerechtfertigten Vorteil der multinationalen Unternehmungen wieder rückgängig zu machen und damit den fairen Wettbewerb wieder herzustellen, müssen die jeweiligen Unternehmungen die aufgrund der Gewinnüberschuss-Regelung nicht gezahlten Steuern nachbezahlen. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Gesamtbetrag auf rund EUR 700 Mio. belaufen wird.¹⁹

¹⁹ Vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 11. Januar 2016; vgl. dazu auch EY Global Tax Alert vom 13. Januar 2016, «EU Commission finds Belgium granted illegal state aid and orders recovery».

Cosmos Business

Ihre Fachbuchhandlung im Internet

Steuern

Wirtschaft

Recht

Finanzen



Cosmos Verlag AG
Cosmos Business
Kräyigenweg 2
3074 Muri-Bern

Tel. 031 950 64 64
Fax 031 950 64 60
info@cosmosverlag.ch

www.cosmosbusiness.ch